Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	0,2091 Euro
b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	0,2091 Euro
Constant Defection of the Collection and design Destaurance	

c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung

bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche 0,3788 Euro

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hiefür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 3,9064 Euro, nach Mitternacht 4,4204 Euro zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2006, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der

Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 68/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2007 (DFB), außer Kraft.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, $2.8\,\%$.

Für den Landeshauptmann:

Erläuterungen

Das mit 1. Juli 1970 in Kraft getretene Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern. Gemäß den §§ 7, 8 und 10 dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann die Höhe des monatlichen Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes durch Verordnung festzusetzen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2006, LGBl. Nr. 68/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2007 (DFB), wurde diesem Erfordernis letztmalig Rechnung getragen.

Die Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung hat mit Schreiben vom 25. Juli 2007 beantragt, eine neue Verordnung mit erhöhten Ansätzen mit dem Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2008 zu erlassen.

Der Erhöhungsantrag bezieht sich auf folgende Ansätze:

a) für Wohnungen je m² Nutzfläche 0,2097 Euro (bisher 0,2034 Euro)

b) für andere Räumlichkeiten je

m² Nutzfläche 0,2097 Euro (bisher 0,2034 Euro)

 c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je m² der zu reinigenden Fläche

0,3799 Euro (bisher 0,3685 Euro)

d) Sperrgeld

vor Mitternacht 4,0000 Euro (bisher 3,80 Euro) nach Mitternacht 4,5000 Euro (bisher 4,30 Euro)

Zur Begründung dieser Anhebung wurde von der Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung ausgeführt, dass damit die wirtschaftliche und tarifliche Entwicklung berücksichtigt werden soll und die Berechnung nach der voraussichtlichen Inflationsrate sowie dem Kollektivvertrag für das Reinigungsgewerbe (hausbesorgerähnliche Tätigkeiten) erfolgte.

Der in Rede stehende Antrag würde eine Erhöhung der derzeit geltenden Ansätze um 3,1 % ergeben.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes wird das Verordnungsrecht des Landeshauptmannes dahin beschränkt, dass er den Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern kein geringeres, aber auch kein höheres Entgelt zuerkennen kann, als durch vergleichsweise Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, berechtigt erscheint.

Vergleichsweise kollektivvertragliche Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, sind im Kollektivvertrag für Gebäudereiniger sowie im jeweiligen Mindestlohntarif für Hausbesorger bzw. für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen für das Bundesland Burgenland vorgesehen.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung bei einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2007 von 1,8 % und der voraussichtlichen halben Wachstumsrate von 1,7 % sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1.1.2007 erfolgt ist, erscheint die vorgeschlagene Erhöhung von €0,2034 (lit. a und b) auf €0,2091 und von €0,3685 (lit. c) auf €0,3788, d.s. jeweils 2,8 %, per 1.1.2008 den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Diese Erhöhung befindet sich im Einklang mit den vereinbarten Erhöhungen in anderen Bundesländern (z.B. Vorarlberg: 2,7 %; Salzburg: 2,978 bzw. 2,903 %).

Das Sperrgeld von €3,80 (vor Mitternacht) und €4,30 (nach Mitternacht) wird ebenfalls um 2,8 % auf € 3,9064 bzw. €4,4204 angehoben, da die letzte Erhöhung für das Jahr 2006 erfolgte.

Mit den vorgesehenen Erhöhungen zählen die Entgelte für Hausbesorgerinnen und Hausbesorger im Burgenland - wie bisher - im Vergleich zu den anderen Bundesländern zu den höchsten.

Durch das Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.